

Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Stand: 11.01.2016

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst:

Behörde	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung und Abwägungsvorschlag
<p>Regierungspräsidium Tübingen Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 30.09.2015</p>	<p>Belange der Raumordnung Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Rottenburg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 2. Sportplatzes in Starzach-Felldorf geschaffen werden. Parallel hierzu wird ein Bebauungsplan aufgestellt, zu welchem die höhere Raumordnungsbehörde am 10.07.2015 bereits Stellung genommen hat.</p> <p>Der geplante Sportplatz liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs als Vorranggebiet nach dem Regionalplan Neckar-Alb 2013. Diese sollen nach PS 3.1.1 Z (3) von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. In den Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen, die eine weitere Versiegelung bedingen, nicht zulässig. Die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ist mit dem Regionalen Grünzug grundsätzlich verträglich. Im Bebauungsplanverfahren ist festzulegen, dass bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Der geplante Sportplatz liegt außerdem in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans sind Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt und damit für die längerfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung haben, zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Rechtliche Grundlagen Laut Planunterlagen weist der Geltungsbereich des FNP folgende regionalplanerische Betroffenheiten auf: Regionaler Grünzug (VRG) und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen - hier „Grünfläche“ dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer <u>Umwandlungserklärung</u> durch die höhere Forstbehörde <u>Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des FNP</u>. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Insofern ist zunächst eine <i>abschließende Klärung der raumordnerischen Belange</i> erforderlich, bevor eine endgültige Aussage zur erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung/-erklärung getroffen werden kann.</p> <p>Ein Antrag der Gemeinde Starzach auf Erteilung der Umwandlungserklärung für den BBP liegt der höheren Forstbehörde bereits vor. Da die Abgrenzungen des BBP- und FNP-Geltungsbereiches identisch sind, muss für den FNP kein gesonderter Antrag gestellt werden. Sobald die raumordnerischen Rahmenbedingungen geklärt sind, werden wir den Antrag bearbeiten und der Stadt Rottenburg eine entsprechende Bestätigung auch für den FNP zukommen lassen, damit dieser Rechtskraft erlangen kann.</p> <p>Belange des Straßenwesens Keine Einwendungen.</p> <p>Belange des Naturschutzes Das Referat 55 kann mangels naturschutzrelevanter Untersuchungen derzeit keine inhaltliche Aussage treffen. Auf die Vorbehalte unter Punkt 1. <i>Belange der Raumordnung</i> wird Bezug genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p>Schreiben vom 22.09.2015</p>	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Sportanlage am westlichen Ortsrand von Starzach-Felldorf geschaffen werden. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2013 ist an der Stelle des geplanten Sportplatzes ein Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ sowie ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) festgelegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 03.07.2015 haben wir im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Sportplatz Felldorf“ eine Stellungnahme mit folgendem Fazit abgegeben:</p> <p>„Bedenken grundsätzlicher Art bezüglich des regionalen Grünzugs (VRG) können zurückgestellt werden. Zum einen konnte durch die Gemeinde Starzach und den Sportverein das öffentliche Interesse für das Vorhaben dargelegt werden. Es konnte nachgewiesen werden, dass es keine bessere oder gleichwertige Alternativfläche für die Sportanlage gibt. Da im Zusammenhang mit dem zweiten Spielfeld keine baulichen Anlagen (Gebäude) geplant sind, sind zudem die Ziele der Raumordnung bzgl. des regionalen Grünzugs nicht berührt. Das Vorhaben ist somit mit dem regionalen Grünzug vereinbar.“</p> <p>„An dieser Stelle ergeben sich aufgrund der geplanten Eingriffe Bedenken prinzipieller Art, da das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege durch ein Landschaftsschutzgebiet begründet ist. Nach Kenntnis des Regionalverbands stellt das Landratsamt Tübingen eine Überprüfung der Schutzwürdigkeit des LSG in diesem Bereich in Aussicht. Sofern die untere Naturschutzbehörde (ggf. auf der Basis von Untersuchungen Dritter) feststellt, dass keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Ausgrenzung der Vorhabenfläche aus dem LSG sprechen und naturschutzfachliche Ziele gemäß dem Plansatz 3.1.1 Z (3) nicht betroffen sind, ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens auch mit dieser raumordnerischen Festlegung gegeben; die Bedenken entfallen in diesem Falle. Über den naturschutzfachlichen Beitrag befindet die untere Naturschutzbehörde“.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Unterrichtung über das Ergebnis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	---	-----------------------------